Richtlinien der Gemeinde Münster für die Förderung von Schulfahrten, Freizeiten und internationalen Begegnungen gemäß § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Grundsätze

Die Gemeinde Münster fördert die Teilnahme von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen an Schulfahrten, Freizeiten und internationalen Begegnungen. Dabei wird davon ausgegangen, dass Veranstaltungen, in denen Kinder und Jugendliche mit Gleichaltrigen außerhalb ihres gewohnten Lebensumfeldes in Familie und Schule ihre Freizeit verbringen, eine wichtige Form und Möglichkeit der sozialen Integration darstellen. Während des Aufenthaltes werden für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wichtige Erfahrungen in der Gruppe gesammelt, soziale Umgangsformen, demokratische Abstimmungen und solidarische Verhaltensweisen erfahren und praktisch eingeübt. Aufgrund dieser fachlichen Einschätzungen unterstützt die Gemeinde Münster im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung finanziell die Träger/innen von Freizeiten, Schulfahrten und internationalen Begegnungen in besonderer Weise. Die folgenden Richtlinien gelten im Rahmen der von der Gemeinde Münster zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Voraussetzungen für die Bezuschussung

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist, dass durch die Höhe des Teilnahmebeitrages für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die teilnehmende Person die finanzielle Belastung unzumutbar ist.

Empfänger/innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII haben keinen Anspruch auf eine Bezuschussung durch die Gemeinde Münster nach diesen Richtlinien.

Die Veranstaltungen müssen mindestens 5 Tage (4 Übernachtungen) und dürfen höchstens drei Wochen andauern und mit Übernachtungen außerhalb des Heimatortes verbunden sein. Die Träger/innen der Fahrten, Freizeiten und internationalen Begegnungen müssen die Veranstaltungen sorgfältig unter pädagogischen Gesichtspunkten vorbereiten. Die Freizeiten müssen von erfahrenen, ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden. Es ist ein Betreuerinnen- und Betreuerschlüssel von zehn Kindern zu einer Betreuungsperson anzustreben.

Die Betreuer/innen sichern die verbindliche Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu.

Die einzelnen Programme im Rahmen der Schulfahrten, Freizeiten und internationalen Begegnungen sind kind- bzw. jugendgemäß auf die Altersgruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszurichten. Die in den Grundsätzen genannten pädagogischen Ziele sollen im Mittelpunkt stehen.

2. Veranstalter/innen

Es werden Veranstaltungen folgender Träger/innen gefördert:

- auf Landesebene bzw. Kreisebene oder Gemeindeebene anerkannt förderungswürdige Jugendgruppen und Jugendverbände
- Schulen

Die Veranstalter/innen, außer Schulen, müssen grundsätzlich ihren Sitz in der Gemeinde Münster haben. Sie verpflichten sich, in besonderem Maß auf die von der Gemeinde geförderten Teilnehmer/innen bei ihren Freizeiten und Fahrten einzugehen und bis zu 20 % der zur Verfügung stehenden Plätze für diese Kinder und Jugendlichen vorzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Personen im Alter von 6 bis 17 Jahren sowie Personen von 18 bis 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Münster haben und an Veranstaltungen der unter 2. genannten Träger/innen teilnehmen. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist, dass durch die Höhe des Teilnahmebeitrages für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die teilnehmende Person die finanzielle Belastung unzumutbar ist.

Für die pauschale Bezuschussung von "internationalen Begegnungen" sind die Träger/innen der Maßnahme antragsberechtigt.

4. Antragsverfahren

Der/die Antragsteller/in stellt den Antrag auf Bezuschussung des Teilnahmebeitrages bei der Gemeinde Münster. Der Antrag soll 6 Wochen vor Beginn der Freizeit oder Fahrt vorliegen. Den besonderen Bedarf der Teilnahme einer Person an der Freizeit oder Fahrt und die finanziellen Verhältnisse prüft die Jugendförderung der Gemeinde Münster. Zuschüsse anderer Institutionen sind vorrangig zu berücksichtigen und werden bei der Berechnung des Teilnahmebeitrages in Abzug gebracht (z.B. Zuschüsse durch die Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg). Auf Anforderung der Gemeinde ist ein entsprechender Bescheid vorzulegen.

Die Jugendförderung erteilt nach Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und einer Berechnung des Förderungsbetrages einen Bescheid an den/die Antragsteller/in.

Die Gemeinde Münster überweist vor Beginn der Freizeit den festgelegten Zuschuss auf das von dem/der Antragsberechtigten angegebene Konto. Nach Abschluss der Freizeit oder Fahrt legt der/die Antragsberechtigte der Jugendförderung eine Teilnahmebescheinigung der geförderten Person vor. Sollte die Teilnahme einer geförderten Person nicht zustande kommen, überweist der/die Antragsberechtigte den Zuschuss an die Gemeinde zurück.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe des Gemeindezuschusses orientiert sich an dem von dem/der Träger/in der Schulfahrt, Freizeit oder internationalen Begegnung festgelegten Teilnahmebeitrag, der Anzahl der Familienmitglieder und dem Familieneinkommen im Haushalt. Über die jeweiligen aktuellen Einkommensgrenzen entscheidet der Gemeindevorstand. Der Gemeindezuschuss beträgt bis zu 50 % des Teilnahmebeitrages, höchstens jedoch pro geförderte Person 200,00 €. Die Förderung der Teilnahme kann je Person nur einmal im Jahr erfolgen.

6. Internationale Begegnungen

Die Gemeinde Münster gewährt bei "Internationalen Begegnungen" zusätzlich zur individuellen Förderung pro Person und Tag 2,00 €, maximal je Maßnahme jedoch nicht mehr als 300,00 €. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Programms.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft

Hinweis: Die letzte Änderung der Richtlinien erfolgt zum 01.08.2005.